

In der Parteigerichtssache

des Herrn K aus G

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Kreisverband G der CDU,

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. B in B

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht in seiner Sitzung am 13. März 1968, an der teilgenommen haben

Staatssekretär

Dr. Barth

-als Vorsitzender-

Generalbundesanwalt a.D.

Dr. hc. Güde MdB,

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Kanka ,

Professor Dr. Wahl MdB,

Landrat

Wolf MdL

-als Beisitzer-

beschlossen, folgenden Vergleichsvorschlag zu unterbreiten:

1. Die Beteiligten bemühen sich um eine friedliche Beilegung des Konfliktes. Voraussetzung dafür ist, daß Herr K einerseits sein Verhalten bereut und daß er ferner erklärt, er werde sich künftig nach den Beschlüssen der zuständigen Gremien der CDU richten und im übrigen alles tun, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Fraktion und dem Kreisvorstand zu gewährleisten.

2. Der Kreisverband G nimmt von der Erklärung des Beschwerdeführers zustimmend Kenntnis und erklärt seinerseits, daß er bereit ist, mit Herrn K zum Wohle der CDU im Geiste gegenseitigen Vertrauens zusammenzuarbeiten.
3. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich zu diesem Vergleichsvorschlag bis Mittwoch, den 3. April 1968, zu erklären.
4. Für den Fall, daß eine vergleichsweise Regelung nicht zustandekommen sollte, wird das Bundesparteigericht alsbald einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen.

Zur Begründung seines Vergleichsvorschlages weist das Bundesparteigericht auf folgendes hin:

Das Bundesparteigericht ist einerseits der Auffassung, daß Herr K sich durch sein Verhalten einer schwerwiegenden Verletzung der Fraktionsdisziplin schuldig gemacht hat. Das Bundesparteigericht konnte andererseits jedoch nicht übersehen, daß bei der Wahl des Bürgermeisters am 17. April 1967 auch das Ratsmitglied M gegen den Fraktionsbeschluß vom 15. März 1967 verstoßen hat, ohne daß die Fraktion daraus Folgerungen gezogen hat. Das Bundesparteigericht gibt weiter zu bedenken, daß die Fraktion eine Unterbrechung der Ratssitzung vom 17. April 1967 hätte beantragen können, als zu ihrer Überraschung die SPD den Beschwerdeführer, Herrn K, für die Wahl zum Bürgermeister vorschlug. Schließlich ist das Bundesparteigericht der Auffassung, daß dem Beschwerdeführer, Herrn K, nicht nachgewiesen werden kann, daß er vor der Wahl mit der Fraktion der SPD über seine Kandidatur Verhandlungen geführt hat.